

Informationen Sozialleistungen/Versicherungen/Steuern

Ab welchem Alter müssen Sozialleistungen abgerechnet werden?

Sozialleistungen müssen ab dem 1.1. des Jahres, in dem das Talent 18 Jahre alt wird, abgerechnet werden.

Ab welchem Verdienst müssen Sozialleistungen abgerechnet werden?

Alle Verdienste ab CHF 2'300.00 pro Talent pro Kunde/Auftraggeber pro Kalenderjahr müssen auf jeden Fall abgerechnet werden. Verdienste unter CHF 2'300.00 pro Talent/Kunde/Auftraggeber/Kalenderjahr fallen nicht unter die Abrechnungspflicht und werden daher in der Regel nicht abgerechnet. Bei nicht anderslautender Forderung seitens Talents in schriftlicher Form, geht die Agentur von einer Zustimmung dieser Regelung aus. Nachträgliche Forderungen (nachdem der Auftrag bereits abgeschlossen wurde) können nicht berücksichtigt werden.

Wer rechnet die Sozialleistungen ab?

Grundsätzlich immer diejenige Partei, welche das Talent auszahlt. Die Abrechnung ist somit grundsätzlich Sache der Agentur oder des Kunden/Auftraggebers. Ausnahme: Das Talent ist als offiziell selbständig als Model bzw. Schauspieler/-in (oder in einer verwandten Sparte) angemeldet. In dem Fall rechnet es in der Regel selbst ab (detaillierte Infos siehe nächster Punkt). Die Kunden können pro Auftrag im Vorfeld wählen, ob sie das Talent bar vor Ort oder via E-Banking zahlen und die komplette Abrechnung selbst übernehmen oder ob die Agentur dies für sie erledigen soll. Falls die Agentur die Abrechnung übernimmt, verlangt sie vom Kunden/Auftraggeber zuzüglich zum vereinbarten Talent-Honorar einen Zuschlag von 20% für die Sozialabgaben (inkl. AHV-Anteil Talent, AHV-Anteil Agentur) und für die administrative Aufwände der Agentur. Der Betrag, den die Agentur dem Talent in der Auftrags-Anfrage als Honorar angibt, ist immer das effektiv ausbezahlte Netto-Honorar inkl. Spesen. Sprich von diesem Betrag werden keine Sozialleistungen oder Abrechnungsaufwände mehr abgezogen. Anmerkung: Bei Abrechnung über die Agentur werden sämtliche Zahlungen von allen Kunden/Auftraggebern des entsprechenden Kalenderjahres zusammengerechnet. In diesem Fall gilt die Regelung CHF 2'300.00 pro Talent/Kunde/Auftraggeber/Kalenderjahr nicht. Die Agentur gilt für sämtliche Lohnzahlungen von verschiedenen Aufträgen als 1 Kunde/Auftraggeber. Aus diesem Grund kann es sein, dass diverse Talents Ende Jahr trotz mehreren kleineren Jobs bei verschiedenen Kunden/Auftraggebern abrechnungspflichtig sind, da das Total aller Honorare die Mindestgrenze von CHF 2'300.00 übersteigt.

Wie rechnen als offiziell selbständig gemeldete Talents ab?

Das Talent kann wählen, ob es über die Agentur abgerechnet wird oder ob es selbst abrechnen möchte. Dieser Sachverhalt muss immer vor einem Auftrag geklärt werden.

Das Talent rechnet komplett selbständig ab

Das Talent stellt der Agentur eine Bestätigung über die Selbständigkeit zu. Diese sollte möglichst aktuell sein (idealerweise vom Jahr, in dem der Auftrag stattfand). Bei dieser Variante rechnet das Talent komplett selbständig ab. Die Agentur oder der Kunde/Auftraggeber (je nachdem wer das Honorar zahlt) stellen dem Talent keinen Lohnausweis aus und rechnen keine Sozialleistungen für das Talent ab. Sämtliche Versicherungen sind bei dieser Variante ebenfalls Sache des Talents. Bei Aufträgen, wo Zahlung des Honorars über die Agentur läuft, überweist die Agentur dem Talent für die Abrechnungsaufwände (welche ja für die Agentur wegfallen) einen Zuschlag von 10% zuzüglich zum vereinbarten Honorar. Diese Leistung bietet die Agentur freiwillig und erfolgt nur bei Zahlung des Honorars via Agentur! Bei Zahlung des Honorars direkt via Kunde/Auftraggeber entfällt dieser Zuschlag. Bedingung für den Zuschlag von 10% (bei Zahlung des Honorars via Agentur) ist, dass das Talent die Agentur im Vorfeld darüber informiert, dass es selbständig abrechnet und der Agentur die geforderten Unterlagen (Schweiz = Bestätigung über die Selbständigkeit, bei der AHV einzuholen; Deutschland = A1 Formular, bei der Krankenkasse einzuholen) eingereicht hat. Nachträgliche Forderungen bezüglich des 10% Zuschlags (nachdem der Auftrag bereits abgeschlossen wurde)

können nicht berücksichtigt werden. Daher bitte vor einer ersten Vermittlung den Sachverhalt mit der Agentur klären.

Das Talent rechnet über die Agentur ab

Lohnausweis: Die Agentur stellt einmal jährlich (jeweils bis spätestens Mitte Februar) Lohnausweise für das vorgängige Jahr aus. Auf dem Lohnausweis sind sämtliche Aufträge enthalten, welche im vergangenen Jahr über die Agentur abgerechnet wurden. Bei Aufträgen, wo das Honorar direkt durch den Kunden/Auftraggeber bezahlt wurde, wird in der Praxis meistens kein Lohnausweis ausgestellt. Vorallem wenn die Mindestgrenze von CHF 2'300.00 pro Talent/Kunde/Auftraggeber/Kalenderjahr nicht überschritten wurde.

Abrechnung der AHV: Alle Verdienste ab CHF 2'300.00 pro Talent werden auf jeden Fall abgerechnet. Verdienste unter CHF 2'300.00 pro Talent/Kunde/Auftraggeber/Kalenderjahr fallen nicht unter die Abrechnungspflicht und werden daher in der Regel nicht abgerechnet. Bei nicht anderslautender Forderung seitens Talents in schriftlicher Form, geht die Agentur von einer Zustimmung dieser Regelung aus. Nachträgliche Forderungen (nachdem der Auftrag bereits abgeschlossen wurde) können nicht berücksichtigt werden.

Wie gilt die Regelung bei Rentner-/innen?

Bei Rentenbezüglern beträgt die Mindestgrenze pro Kalenderjahr CHF 16'800.00 (pro Monat CHF 1'400.00). Falls ein Talent pensioniert ist, teilt es dies der Agentur mit oder lässt ihr innert vier Wochen eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Rentenkasse zukommen.

Wie gilt die Regelung bei als offiziell arbeitslos gemeldeten?

Offiziell als arbeitslos gemeldete Talents müssen immer abgerechnet werden, unabhängig davon, wie hoch ihr Verdienst ist (bitte daher der Agentur immer umgehend melden, falls das Talent als arbeitslos gemeldet ist!).

Versicherungen

In der Regel übersteigt die prozentuale Anstellung des Talents die Grenze von acht Stunden pro Woche (im Jahresschnitt) nicht. Daher ist bei Aufträgen in der Regel nur der Bereich BU (Berufsunfall) über die Agentur abgedeckt. Für die Versicherung jeglicher Schäden im Bereich des NBU (Nichtbetriebsunfall, z.B. Freizeit), ist das Talent selbst verantwortlich. Anmerkung: Das Talent ist nur bei denjenigen Aufträgen über die Agentur im Bereich BU versichert, in denen die Agentur das Talent zahlt und abrechnet. Bei sämtlichen Aufträgen, wo das Talent via Kunde/Auftraggeber bezahlt und abgerechnet wird, ist dieser für jegliche Versicherungen verantwortlich. Anmerkung: Talents welche als offiziell selbständig gemeldet sind und auch effektiv selbst abrechnen, sind nicht über die Agentur oder über den Kunden/Auftraggeber im BU versichert - und grundsätzlich selbst für sämtliche Versicherungen verantwortlich.

Wer bezahlt Quellensteuer?

Ausländer/-innen ohne C-Ausweis sowie Schweizer/-innen, welche ihren festen Wohnsitz im Ausland haben. Ausnahmen: Ausländer/-innen ohne C-Ausweis, dessen Ehepartner einen CH-Pass oder C-Ausweis besitzt, müssen in der Regel keine Quellensteuer abrechnen (diese werden über den Partner ordentlich besteuert). Anmerkung: Handelt es sich um einen Videodreh, sind selbstständige und unselbstständige Künstler mit Wohnsitz im Ausland und Einsatz in der Schweiz quellensteuerpflichtig (Merkblatt Q4). Handelt es sich um ein Fotoshooting, besteht eine Quellensteuerpflicht nur bei unselbstständig erwerbstätigen Personen (bei selbstständig Erwerbstätigen nicht).

Wer rechnet die Quellensteuer ab?

Diejenige Partei, welche das Talent auszahlt. Die Abrechnung ist somit grundsätzlich Sache der Agentur oder des Kunden/Auftraggeber. Dem Talent wird ein Abzug (i.d.R. 10%) vom Netto-Honorar getätigt und beim zuständigen Amt des jeweiligen Kantons abgerechnet bzw. einbezahlt. Für Talents, welche ihren festen Wohnsitz im Ausland haben, gilt der Firmensitz der Agentur als "Wohnsitz" (Bern). Die Höhe des Abzugs wird gemäss Tariftabelle der Quellensteuer festgelegt. Bitte Ausweis-Änderungen (von B auf C etc.) immer umgehend der Agentur mitteilen!

Meldung von Einnahmen an die Steuerverwaltung

Sämtliche Einnahmen von Einsätzen sind vom Talent grundsätzlich zu versteuern. Anmerkung: Die Agentur ist dazu verpflichtet, der Steuerverwaltung eine Kopie sämtlicher ausgestellten Lohnausweise zuzustellen.

Wer erhält einen Lohnausweis?

Der Lohnausweis dient als Beleg über die Verdienste für die Steuererklärung. Die Agentur stellt einmal jährlich (jeweils bis spätestens Mitte Februar) Lohnausweise für das vorgängige Jahr aus. Auf dem Lohnausweis sind sämtliche Löhne enthalten, welche im vergangenen Jahr über die Agentur abgerechnet wurden. Löhne, welche durch den Kunden/Auftraggeber abgerechnet wurden, laufen nicht über die Agentur-Buchhaltung und sind daher auch nicht auf dem Lohnausweis aufgeführt. Somit erhalten nur diejenigen Talents einen Lohnausweis, welche Aufträge hatten wo die Löhne über die Agentur bezahlt und abgerechnet wurde.

Erhalten Kinder auch einen Lohnausweis?

Ja, für Kinder muss die Agentur ebenfalls einen Lohnausweis ausfüllen. Anstelle der AHV-Nr. wird bei Kindern das Geburtsdatum im Formular eingefügt.